

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Equans Switzerland Facility Management AG

1. Bedingungen für alle Leistungen

1.1. Geltung der AGB

Die vorliegenden AGB gelten für sämtliche Leistungen, welche von Equans Switzerland Facility Management AG (nachfolgend „Equans“) erbracht werden, unabhängig der Rechtsnatur des entsprechenden Vertrags.

Geschäftsbedingungen des Käufers, Bestellers, oder Auftraggebers werden wegbedungen.

Änderungen und Ergänzungen der AGB bedürfen der Schriftlichkeit. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An Stelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht und mit dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages vereinbar ist.

1.2. Bestellungen und Vertragslücken

Kundenbestellungen mit ungenauer Liefermenge oder ungenauem Bedarf oder bei Nachbestellungen, Beststellungsänderungen oder veränderten Verhältnissen kann Equans zum offerierten Preis oder nach Aufwand (Regie oder Einheitspreis) abrechnen.

Vorrang hat der individuelle Vertrag. Vertragslücken werden primär durch diese AGB, sekundär durch das Gesetz (Obligationenrecht) und tertiär durch solche Bestimmungen geschlossen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages sowie der Ausgewogenheit der vereinbarten Rechte und Pflichten der Vertragspartner am besten entsprechen.

1.3. Zahlungswesen und Verzug

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Wechsel, WIR und Fremdwährungen sind kein Zahlungsmittel. Unberechtigt getätigte Skontoabzüge werden nachbelastet. Der Kunde verzichtet auf Verrechnung von Gegenforderungen mit Ansprüchen von Equans. Bei Vertragspreisen von über CHF 50'000.- kann Equans jederzeit Abschlagszahlungen im Umfang der Teillieferungen, der geleisteten Arbeit oder gemäss anfallenden Drittkosten in Rechnung stellen.

Bei verspäteter Zahlung hat der Auftraggeber auch ohne Mahnung der Equans ab dem 31. Tag einen Verzugszins von 8 % p.a. zusätzlich CHF 50.- pro Mahnung zu entrichten. Der Schuldner hat sämtliche Verspätungsschäden zu tragen. Ein Zahlungsverzug berechtigt Equans ihre Leistung zurückzuhalten. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer, welche zum jeweils gültigen Steuersatz in Rechnung gestellt und offen ausgewiesen wird.

1.4. Termine

Ein Liefer- oder Bestimmungstermin gilt nur dann als Fixtermin, wenn er explizit als solcher bezeichnet wurde. Der Besteller klärt Equans über die mit der Bestellung zusammenhängenden relevanten gesetzlichen behördlichen und besonderen Verhältnisse (technisch, örtlich, Eigentum) im Voraus auf. Werden die notwendigen Voraussetzungen und Vorbereitungsarbeiten zur Erfüllung vom Käufer, Besteller oder Auftraggeber nicht erbracht, ist die Equans im entsprechenden Ausmass von der Einhaltung der ihr gesetzten Termine entbunden. Bei Zahlungsverzug kann Equans die Leistungen jederzeit einstellen. Nachfristen sind unter den Parteien abzusprechen oder vom Gericht festzulegen.

1.5. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt berechtigen die Equans, die Erbringung ihrer Leistungen so lange hinauszuschieben, wie das Ereignis (oder die Hinderung) andauert. Solche Terminverzögerungen berechtigen den Käufer, Besteller oder Auftraggeber nicht zum Widerruf oder zur Kündigung des Vertrages und begründen keinen Schadenersatzanspruch. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche weder die Equans noch der Käufer, Besteller oder Auftraggeber zu vertreten haben und durch welche Equans die Erbringung der Lieferung oder der Dienstleistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik, rechtmäßige Aussperrung, Bürgerkrieg, Mobilmachung, nationale Krise, Terrorakte, Unruhen, Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmängel etc.

1.6. Haftung

Equans haftet, gemäss Obligationenrecht für die getreue und sorgfältige Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben. Equans haftet dem Käufer, Auftraggeber oder Besteller für absichtliche, grobfahrlässige und vorsätzliche Schädigungen, nicht aber bei leichter Fahrlässigkeit. Die direkte Haftung allen Personals von Equans gegenüber dem Käufer, Besteller oder Auftraggeber wird wegbedungen. Bei Mehrjahresverträgen wird die Haftung auf einen Jahresumsatz (ohne MWST) des Vertrages bezogen auf das betroffene Objekt begrenzt, in jedem Fall im Maximum auf CHF 1Million. Bei einmaligen Leistungen oder unterjährigen Projekten wird die Haftung auf max. 10 % des Honorarvolumens beschränkt. In keinem Fall haftet Equans für Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schaden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Auftraggeber oder Besteller und andere mittelbaren und unmittelbaren Folgeschäden. Equans haftet auch nicht für Schäden infolge rechts- oder vertragswidriger Nutzung ihrer Leistung. Jegliche Betreiberverantwortung verbleibt beim Auftraggeber. Equans haftet auch nicht für Folgen von Bau- und Objektmängeln oder fehlendem Unterhalt und unterlassenen Investitionen des Auftraggebers.

1.7. Abwerbverbot

Der Kunde verzichtet darauf, Mitarbeitende von Equans abzuwerben, weder für sich noch für Dritte. Werden Mitarbeitende während oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vertrages direkt oder indirekt beim Vertragspartner beschäftigt, so wird eine Ablösezahlung von CHF 50'000.- pro Mitarbeitendem an Equans fällig.

2. Bedingungen für Lieferungen

2.1. Lieferung

Ablieferung ist der Standort des Kunden. Transport und Versand gehen jedoch zu Lasten und auf Risiko des Kunden.

2.2. Annahmeverzug

Kommt der Käufer oder Besteller mit der Annahme von Waren oder Werken in Verzug, werden diese auf seine Kosten eingelagert oder frei veräußert. Die Nichtannahme von Waren oder Werken bewirkt keinen Aufschub des Zahlungstermins.

2.3. Eigentumsvorbehalt

Waren und Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Equans. Sie kann Dritte entsprechend informieren oder den Eigentumsvorbehalt jederzeit im zuständigen Register anmelden. Equans behält sich Ausbau und Rücknahme ausdrücklich vor, was der Kunde anerkennt.

2.4. Abnahme, Prüfung und Gewährleistung

Die Übergabe der Lieferung oder Bereitstellung am Lieferort sowie der Inbetriebnahme entspricht der Abnahme, was vom Besteller zu quittieren ist. Die Parteien können ein Abnahmeprotokoll anfertigen. Der Käufer oder Besteller hat die gelieferten Waren und Werke umgehend nach Erhalt auf eigene Kosten auf Funktion und Mängel zu untersuchen. Wenn sich ein Mangel zeigt, hat er diesen Equans innert 14 Tagen nach der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige erlöschen die Mängelrechte des Käufers oder Bestellers. Erweisen sich gelieferte Waren oder Werke als mangelhaft, kann Equans nach ihrer Wahl die Mängel beseitigen (nachbessern) oder im Austausch mangelfreie Waren oder Werke liefern oder Minderung erklären.

Der Käufer und Besteller verzichtet darauf, eine Ersatzvornahme durchzuführen, vor zweifacher schriftlicher Abmahnung mit angemessener Nachfrist und gleichwohl unterlassener Nachbesserung. Die Gewährleistung wirkt, wenn der Kunde oder Dritte Änderungen, Weiterverarbeitungen, oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen, wenn die Lieferung zweckwidrig verwendet wird oder wenn eine Mangelrüge verspätet erfolgt.

3. Bedingungen für Dienstleistungen

3.1. Personal, Maschinen und Geräte

Für die vereinbarten Leistungen setzt Equans die erforderliche Anzahl adäquat geschulter und qualifizierter Mitarbeiter oder Dritter ein. Der Auftraggeber oder Besteller ist nicht befugt, Dritt-Leistungserbringer oder dem eingesetzten Personal direkt Weisungen zu erteilen. Werden Leistungen in den Räumen des Vertragspartners erbracht, so verpflichtet sich dieser, für die unentgeltliche und ausreichende Bereitstellung der geeigneten Infrastruktur, wie auch von Wasser, Strom, Raum und Zugang zu sorgen.

3.2. Eigentum, Vertraulichkeit

Die von Equans dem Auftraggeber oder Besteller übergebenen Informationen, Daten und geistigen Werke wie Dokumente, Projekte, Zeichnungen, Konzepte, Programme usw., bleiben Eigentum von Equans. Sie dürfen unberechtigten Drittpersonen, insbesondere der Konkurrenz, nicht zugänglich gemacht werden. Alle Informationen, Daten und geistigen Werke, die im Zusammenhang mit einem Vertrag dem Auftraggeber oder Besteller überlassen, neu entstanden oder angefertigt worden sind, werden Equans auf erstes Verlangen hin unverzüglich und vollständig auf branchenüblichen Datenträgern kostenlos ausgehändigt. Die Parteien verpflichten sich über Preise Stillschweigen zu bewahren, während und über die Vertragslaufzeit hinaus.

3.3. Annahmeverzug

Der Auftraggeber oder Besteller haftet gegenüber Equans für den Schaden, den er ihr dadurch zufügt, dass er vertraglich vereinbarte eigene Leistungen als Voraussetzung einer Dienstleistung von Equans nicht termingerecht erbringt oder wenn er Equans den für die Erbringung einer Dienstleistung notwendigen Zutritt nicht gewährt.

3.4. Ausführung

Erweist sich eine Dienstleistung als mangelhaft, so hat dies der Auftraggeber oder Besteller gegenüber Equans sofort schriftlich zu rügen. Allfällige Ansprüche aus mangelhaften Dienstleistungen sind innert 30 Tagen nach Rüge schriftlich zu stellen.

3.5. Zusatzbedingungen für wiederkehrende Dienstleistungen

3.5.1. Preisklausel

Es gelten die zur Zeit des Vertragsabschluss aktuellen Preisangaben von Equans als Basis. Equans hat das Recht, die Preise jederzeit an die Entwicklung des Nominallohnindex (Wirtschaftszweig: Sektor 3, Dienstleistungen www.bfs.admin.ch) und/oder an die allgemeinverbindlichen Bestimmungen und Mindestlöhne des anwendbaren Gesamtarbeitsvertrages anzupassen.

3.5.2. Kündigungsfrist

Wiederkehrende Dienstleistungen unterstehen dem Auftragsrecht. Beide Parteien können den Vertrag jederzeit ordentlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende jedes Monats kündigen.

3.6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz. Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches materielles Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

Zürich, den 14. Juli 2017

Equans Switzerland Facility Management AG